



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juni 2013 (13.06)
(OR. en)**

10765/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0183 (NLE)**

**ACP 84
FIN 334
PTOM 18**

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission

vom 11. Juni 2013

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 347 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2013, einschließlich der zweiten Tranche 2013

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 347 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.6.2013
COM(2013) 347 final

2013/0183 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen
Entwicklungsfo nds im Jahr 2013, einschließlich der zweiten Tranche 2013**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

Das Interne Abkommen und die Finanzregelung für den 10. EEF sehen ein Verfahren für den Abruf der Beiträge vor, die von den Mitgliedstaaten zur Finanzierung des EEF zu leisten sind. Nach Artikel 57 Absatz 3 der Finanzregelung für den 10. EEF betrifft der beigelegte Vorschlag:

- die Höhe der zweiten Tranche des Beitrags für das Jahr 2013.

Nach Artikel 57 Absatz 7 der Finanzregelung für den 10. EEF wird dabei getrennt aufgeführt, welcher Betrag von der Kommission und welcher von der EIB verwaltet wird.

Nach Artikel 145 der Finanzregelung für den 10. EEF hat die EIB der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.

Nach Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der aus vorangehenden EEF verfügbaren Beträge nacheinander abgerufen. Bei den Beiträgen, die auf der Grundlage des beigelegten Vorschlags abgerufen werden sollen, handelt es sich daher um Mittel aus dem 9. EEF im Falle der EIB und um Mittel aus dem 10. EEF im Falle der Kommission.

Artikel 57 Absatz 3 der Finanzregelung für den 10. EEF bestimmt, dass der Beschluss des Rates über den beigelegten Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach der Vorlage des Vorschlags durch die Kommission ergehen muss und dass die Mitgliedstaaten die zweite Tranche spätestens 21 Kalendertage nach dem Tag zahlen, an dem sie über den Beschluss des Rates unterrichtet wurden.

Nach Artikel 60 Absatz 1 der Finanzregelung werden einem Mitgliedstaat, der eine zu leistende Beitragstranche nicht bis zum Fälligkeitstermin einzahlt, für die geschuldeten Beträge gemäß den im selben Artikel genannten Modalitäten Verzugszinsen berechnet.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2013, einschließlich der zweiten Tranche 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008–2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet¹ (im Folgenden „Internes Abkommen“), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds² (im Folgenden „Finanzregelung für den 10. EEF“), zuletzt geändert am 11. April 2011³, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 57 bis 61 der Finanzregelung für den 10. EEF legt die Kommission bis zum 15. Juni einen Vorschlag vor, in dem sie Folgendes festlegt: a) die Höhe der zweiten Tranche des Beitrags für 2013 und b) einen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf geänderten Jahresbeitrag für 2013, falls der Jahresbeitrag gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Internen Abkommens von dem tatsächlichen Bedarf abweicht.
- (2) Am 19. November 2012 erließ der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festsetzung des Anteils der Kommission (3 100 000 000 EUR) und des Anteils der EIB (250 000 000 EUR) am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2013.
- (3) Gemäß Artikel 145 der Finanzregelung für den 10. EEF hat die Europäische Investitionsbank der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (4) Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF sieht vor, dass beim Abruf der Beiträge zunächst die für den vorangehenden EEF festgelegten Beträge ausgeschöpft werden. Gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF sind daher auch für die EIB Mittel aus dem 9. EEF abzurufen –

¹ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

² ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

³ ABl. L 102 vom 16.4.2011, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die einzelnen EEF-Beiträge, die die Mitgliedstaaten als zweite Tranche 2013 an die Kommission und die EIB leisten, gehen aus der Tabelle im Anhang hervor.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG

Zweite Tranche der EEF-Beiträge für 2013 (in EUR)

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 9. EEF %	Schlüssel 10. EEF %	Zweite Tranche		Gesamtbetrag zweite Tranche
			gezahlt an	gezahlt an	
			EIB	Kommission	
			9. EEF	10. EEF	
BELGIEN	3,92	3,53	3 920 000	35 300 000	39 220 000
DÄNEMARK	2,14	2,00	2 140 000	20 000 000	22 140 000
DEUTSCHLAND	23,36	20,50	23 360 000	205 000 000	228 360 000
GRIECHENLAND	1,25	1,47	1 250 000	14 700 000	15 950 000
SPANIEN	5,84	7,85	5 840 000	78 500 000	84 340 000
FRANKREICH	24,30	19,55	24 300 000	195 500 000	219 800 000
IRLAND	0,62	0,91	620 000	9 100 000	9 720 000
ITALIEN	12,54	12,86	12 540 000	128 600 000	141 140 000
LUXEMBURG	0,29	0,27	290 000	2 700 000	2 990 000
NIEDERLANDE	5,22	4,85	5 220 000	48 500 000	53 720 000
ÖSTERREICH	2,65	2,41	2 650 000	24 100 000	26 750 000
PORTRUGAL	0,97	1,15	970 000	11 500 000	12 470 000
FINNLAND	1,48	1,47	1 480 000	14 700 000	16 180 000
SCHWEDEN	2,73	2,74	2 730 000	27 400 000	30 130 000
VEREINIGTES KÖNIGR.	12,69	14,82	12 690 000	148 200 000	160 890 000
BULGARIEN		0,14		1 400 000	1 400 000
TSCHECHISCHE REP.		0,51		5 100 000	5 100 000
ESTLAND		0,05		500 000	500 000
ZYPERN		0,09		900 000	900 000
LETTLAND		0,07		700 000	700 000
LITAUEN		0,12		1 200 000	1 200 000
UNGARN		0,55		5 500 000	5 500 000
MALTA		0,03		300 000	300 000
POLEN		1,30		13 000 000	13 000 000
RUMÄNIEN		0,37		3 700 000	3 700 000
SLOWENIEN		0,18		1 800 000	1 800 000
SLOWAKEI		0,21		2 100 000	2 100 000
INSGESAMT EUR-27	100,00	100,00	100 000 000	1 000 000 000	1 100 000 000